

Submissions ANZEIGER



15.06.2020

Nr. 113

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

Zwei Urteile in kurzer Folge:

EuGH klärt Zusammenarbeit zwischen Kommunen

Kommunen dürfen füreinander nur ausnahmsweise Leistungen erbringen, ohne dass diese vorher im Wettbewerb ausgeschrieben wurden. Dass eine Kommune die andere beauftragt und deren Leistungen bezahlt, genügt dafür nicht. Auf eine Ausschreibung verzichten dürfen öffentliche Stellen nur, wenn sie dabei eine gemeinsame Stra-

tegie verfolgen und tatsächlich zusammenarbeiten. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 04.06.2020 in einem Fall aus Rheinland-Pfalz zur Abfallentsorgung entschieden (C-429/19).

Ein kommunaler Zweckverband hatte Abfälle durch einen anderen Landkreis behandeln lassen, hätte diese Dienst-



leistung aber am Markt ausschreiben müssen.

Der EuGH interpretiert mit seiner Entscheidung eine Ausnahme in den Vergabevorschriften. Diese Ausnahme hatte er fast auf den Tag genau vor 11 Jahren anlässlich eines ähnlichen Sachverhalts in Norddeutschland erstmals angewandt

(Urteil vom 09.06.2009, C-480/06 „Stadtreinigung Hamburg“).

Sein damaliges Urteil blieb Grundlage und Maßstab für Kooperationen zwischen Kommunen und fand 2014 auch Eingang in die neu gefasste EU-Vergaberichtlinie.

Fortsetzung auf Seite 36

3743

**ATLAS
HAMBURG**

Baumaschinen
LKW-Ladekrane
Fahrzeugbau
Verkauf
Vermietung
Service

ATLAS Hamburg GmbH · Fangdieckstraße 76 · 22547 Hamburg · Tel. 040/ 84 05 42-0 · info@atlas-hamburg.de · www.atlas-hamburg.de

Zwei Urteile ... 55. BME-Symposium findet erstmals digital statt



Dr. Ute Jasper

Kirstin van de Sande
Fortsetzung von Seite 1

Mit seiner Entscheidung vom 04.06.2020 äußerte sich der EuGH nach nur einer Woche erneut zu den Voraussetzungen, unter denen öffentliche Stellen untereinander ohne Ausschreibung Leistungen austauschen dürfen. Erst am 28.05.2020 (C-796/18) hatte der EuGH bestätigt, dass öffentliche Auftraggeber in Bezug auf die Einsatzleitsoftware ihrer Berufsfeuerwehren grundsätzlich ohne Ausschreibung zusammenarbeiten dürfen, sofern dadurch kein privates Unternehmen bevorzugt wird, siehe dazu <https://www.heuking.de/de/news-events/aktuelle-meldungen/20200529-einsatzleitsoftware-fuer-berufsfeuerwehr-koeln-eugh-bestaetigt-moeglichkeit-der-kooperation-mit-dem-lan.html>.

„Die beiden Entscheidungen bringen Klarheit für die öffentliche Hand. Öffentliche Stellen dürften weiter ohne Vergabeverfahren zusammenarbeiten, wenn sie die Voraussetzungen beachten“, freut sich Ute Jasper, Rechtsanwältin und Teamleiterin bei Heuking Kühn Lüer Wojtek. „Damit können insbesondere Kommunen besser beurteilen, was zu tun ist, um eine geplante Kooperation vergaberechtskonform ohne Ausschreibung umzusetzen“, ergänzt Kirstin van de Sande, Rechtsanwältin und Vertreterin der Stadt Köln im Beschwerdeverfahren C-796/18.

Quelle + Fotos: www.heuking.de

Premiere für Europas führenden gemeinnützigen Fachverband für Einkauf, Logistik und Supply Chain: Unter dem Motto #gipfelstürmer veranstaltet der BME sein traditionelles Event in diesem Jahr als virtuellen Kongress.

Die größte Netzwerkveranstaltung des BME geht neue Wege. So findet das 55. Symposium Einkauf und Logistik erstmals als virtueller Kongress statt. „Unter dem Motto #gipfelstürmer werden wir in der Woche vom 9. November 2020 die Megatrends in Einkauf, Logistik und Supply Chain Management diskutieren“, teilte Dr. Silvius Grobosch, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME), am Mittwoch in Eschborn mit. Weitere Details zum Programm werden in den nächsten Wochen veröffentlicht.

„Wir sind uns bewusst, dass ein digitales Event das persönliche Treffen nicht ersetzen kann. Um den Spirit des Symposiums auch virtuell aufrechtzuerhalten, arbeiten wir an einem Konzept, das weit mehr ist als eine Reihe von Webinaren. Der Austausch untereinander und das Networking sind feste Bestandteile des Symposiums und sollen auch eine Säule des Online-Kongresses bilden“, so Grobosch weiter. Das diesjährige Symposium des BME fuße auf drei

sowohl digital als auch real live angebotenen konzeptionellen Schwerpunkten. Dazu gehören „Wissen & Information“ (Vorträge, Umfragen und Leitfäden), „Netzwerk & Community“ (Diskussionen, virtuelle Coffee-Talks, Matchmaking und regionale Live Events) sowie „Services & Beratung“ (Karriere- und Weiterbildungsberatung, Austausch mit Lösungsanbietern). Grobosch informierte auch über die zentralen Fragestellungen der ersten digitalen Großveranstaltung des BME.

Dazu zählen „Navigating 2020: Welche Learnings nehmen wir für die Anpassung unserer Strategien in 2021 mit?“, „Marktentwicklungen: Welche Prognosen erwarten wir für Wirtschaft, Geopolitik und Beschaffungsmärkte?“, „Einkauf & Supply Chain Management: Wie verändern sich globale Lieferketten?“, „Leadership & Innovation: Wie begegnen wir Disruption, Komplexität und Unsicherheit“, „Was sind zukunftsfähige Sourcing-Strategien? und „Vision 2025+: Wie passen führende Unternehmen und CPOs ihre Strategien für die Zukunft an?“

Unter den erwarteten Referenten haben bereits namhafte Unternehmensvertreter wie Ralf Anderhofstadt (Head of Competence Centre Additive Manufacturing, Daimler Buses), Ludovic Subran (Chief Economist, Allianz SE), Ulrich Weigel (ehemaliger stellvertretender COO, Leica Camera AG), Ninian Wilson (Global Supply Chain Director & CEO, Vodafone Procurement SARL) und Anja Zerbin (Head of Digital Culture, Deutsche Bank AG) verbindlich zugesagt.

Save the Date: 55. BME-Symposium Einkauf und Logistik (Online-Fachkonferenz) in der KW 46 (zweite Novemberwoche vom 09.11.2020)

Kontakt: Bei Interesse nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse anmeldung@bme.de. Nähere Informationen gehen Ihnen dann in Kürze zu.

Hinweis: Das 56. Symposium Einkauf und Logistik des BME wird wieder als Präsenzveranstaltung vom 10. bis 12. November 2021 in Berlin durchgeführt.

Quelle: www.bme.de

Sicher über dem Boden arbeiten Verletzungsgefahren bei geringen Arbeitshöhen reduzieren

Gerade das Arbeiten in geringen Höhen birgt ein hohes Unfallpotential, da hier häufig das Gefahrenrisiko unterschätzt wird. Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) können in diesem Kontext Abstürze verhindern und Leben retten. Die Auswahl des passenden Systems – abhängig vom jeweiligen Einsatzbereich – ist hier ein entscheidender Faktor. Für geringe Höhen eignet sich unter anderem der Einsatz von Höhensicherungsgeräten, die einen Fall schnell und sicher abbremsen.

Das Arbeiten in der Höhe – zum Beispiel auf Dächern oder Baugerüsten – ist gefährlich. Bereits ein falscher Fußtritt oder eine unachtsame Bewegung kann zum Absturz führen. Abstürze zählen demnach zu den häufigsten Ursachen für schwere und tödliche Arbeitsunfälle. Nicht zu unterschätzen sind dabei auch Stürze aus niedrigen Höhen, wie sie sich bei der Errichtung von Bauelementen, beim Verlegen von Deckenelementen

Eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz schützt vor einem ungebremsten Fall. Sihga bietet hierzu das System Pick Engel bestehend aus zwei Pick PSA-Anschlageinrichtungen sowie zwei Höhensicherungsgeräten Helixon-S an.





Gerade bei Arbeiten in niedrigen Höhen – zwischen zwei und drei Metern – ist das Risiko für einen Absturz hoch.

oder Ladetätigkeiten ereignen können. Häufig wird in hohen Höhen automatisch vorsichtiger gearbeitet, während die Gefahrensituation bei geringen Höhen oftmals als unbedenklich empfunden und auf eine adäquate Sicherung verzichtet wird. Dabei können die Unfallfolgen aufgrund der kurzen Reaktionszeit ebenfalls sehr schwerwiegend sein. So erfolgten laut BG Bau zwei Drittel der tödlichen Absturzunfälle aus weniger als fünf Metern.

PSAgA schafft bei geringen Höhen Abhilfe

Um Abstürze zu verhindern, sind vorrangig technische, kollektive Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu zählen beispielsweise Handläufe, Hubarbeitsbühnen, Gerüste oder Sicherheitsnetze. Lassen die örtlichen Begebenheiten eine Montage dieser Systeme nicht zu, kann eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) Abhilfe schaffen. Sie zielt darauf ab, eine einzelne Person vor dem Sturz zu bewahren oder diesen abzuschwächen. Bei niedrigen Höhen – von zum Beispiel zwei bis drei Metern – bietet sich insbesondere die Verwendung von

Höhensicherungsgeräten an, die keine lange Auffangstrecke benötigen. Sie sind mit einem schnellen Reaktionsmechanismus ausgestattet, der einen Fall in wenigen Sekunden abbremst und dabei zugleich ein sicheres und bewegungsfreies Arbeiten ermöglicht.

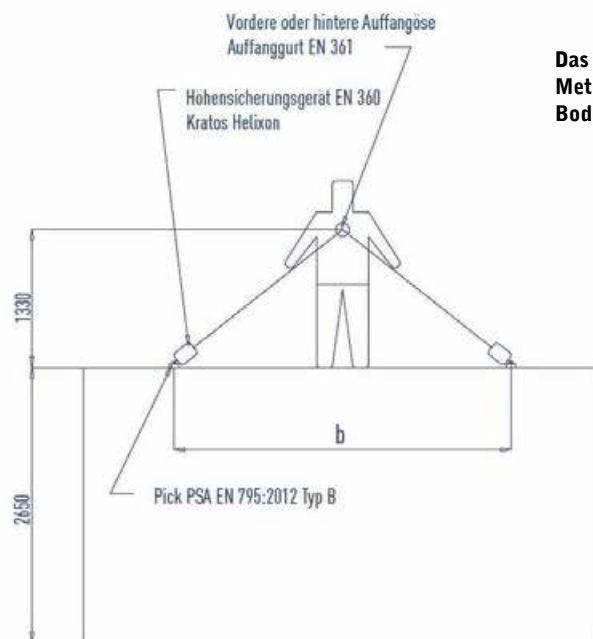
Auf den richtigen Einsatz kommt es an

Voraussetzung für die sichere Anwendung schafft dabei zum einen die richtige Einstellung des Systems. Zum anderen kommt es auf die korrekte Positionierung des Anschlagpunktes an, um

einen Pendeleffekt – also das seitliche Schwingen des Anwenders und eine mögliche Kollision – auszuschließen. Für die sichere Anwendung der PSAgA ist zudem eine regelmäßige Prüfung auf Funktionstüchtigkeit der Ausrüstung sowie eine passende Schulung zur richtigen Anwendung unerlässlich. Wichtig ist zudem, dass das System für die Anforderungen und die Art der Höhenarbeit geeignet ist. Dabei ist auch zu beachten, dass die einzelnen Komponenten der Ausrüstung optimal aufeinander abgestimmt sind, um so im Absturzfall die nötige Sicherheit zu gewährleisten.

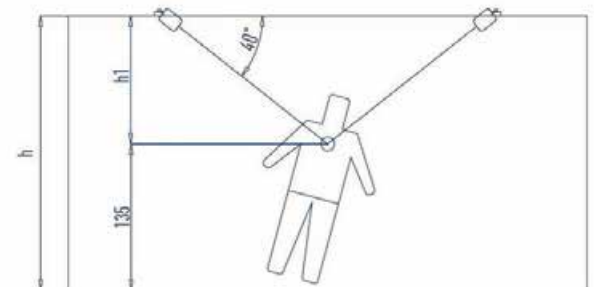
Speziell für Höhen ab zwei Metern bietet die Sihga GmbH die geprüfte Produktkombination Pick Engel an. Das System, welches derzeit einzigartig am Markt ist, besteht aus zwei Pick PSA-Anschlageinrichtungen (EN 795:2012 Typ B) und zwei Höhensicherungsgeräten Helixon-S (EN 360). Der Pick PSA wird in Bauteilen mit einer Neigung zwischen 0 und 50 Grad zur Horizontalen montiert und mit dem Höhensicherungsgerät verbunden. Die doppelte Anschlageinrichtung schließt hierbei einen möglichen Pendeleffekt aus, der bei einer Positionierung der Verankerung auf Fußhöhe auftreten kann. In Verbindung mit einem geeigneten Auffanggurt lassen sich im Falle eines Absturzes Verletzungen effektiv vermeiden.

Quelle: www.kommunikation2b.de



Das System Pick Engel eignet sich speziell für geringe Höhen ab zwei Metern. Im Falle eines Absturzes verhindert es einen Aufprall auf dem Boden und schützt so effektiv vor Verletzungen.

Grafik + Fotos: Sihga GmbH



Submissions ANZEIGER

Submissions-Anzeiger Verlag GmbH
Schofensteil 15, 20095 Hamburg

Telefon (040) 40 19 40 - 0
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: info@submission.de

Herausgeber und Geschäftsführer:
Florian Lauenstein
USt.-IdNr. DE 118619873

Impressum

Erscheinungsweise: 5-mal wöchentlich.
Bezugsgebühren: Zeitung Inland monatlich 81,00 Euro einschl. Zustellungsgebühr, Zeitung Ausland 159,20 Euro einschl. Zustellungsgebühr; zzgl. MwSt. eZeitung Inland/Ausland 55,00 Euro zzgl. MwSt. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge von Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag. Nachdruck / Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Genehmigung. Anzeigenpreisliste: 1. Januar 2016.



Klimaneutraler Versand mit der Deutschen Post

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Hamburg.
Druck: Druckzentrum Nordsee der Nordsee-Zeitung GmbH.

Copyright: Die Publikation, ihre Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung oder Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Verlages. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken, in das Internet oder Intranets sowie in sonstige elektronische Speichermedien.

Service

Ausschreibungen:
Telefon (040) 40 19 40 - 16 / -17
Telefax (040) 40 19 40 - 31
E-Mail: ausschreibungen@submission.de

Kundenservice:
Telefon (040) 40 19 40 - 20 / -35 / -48
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: kundenservice@submission.de

www.submission.de

Kostenlose Hotline (0800) 664 81 60

Anzeigen:
Alina Rutz
Bianca Waldrich

Telefon (040) 40 19 40 - 13
Telefon (040) 40 19 40 - 15
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: anzeigen@submission.de

Redaktion:
Telefon (040) 40 19 40 - 40 • E-Mail: redaktion@submission.de